

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Art. 19 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 230), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 08.03.2024 die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung vom 01.08.2020 beschlossen. Die Satzung erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Verden wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung (Außentür Gebäude) und Schule (nächstgelegener benutzbarer Grundstückseingang)

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen einschl. der Schulkindergärten oder für Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a NSchG teilnehmen, **mehr als 2 km**
- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der Förderschulen **mehr als 2 km**
- für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte **mehr als 2 km**
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen **mehr als 3 km**
- für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen, **mehr als 4 km**

beträgt.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle die Mindestentfernungen des Abs. 1 überschreitet. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Fußweg zwischen der Außentür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes (Schulweg). Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. Die Entfernungen werden über die geodatenbasierte Software des Trägers der Schülerbeförderung ermittelt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der Entfernung auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmestatbestand nicht aus.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Studentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der Praktikantenstelle nicht mehr als 30 km in eine Richtung beträgt.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Theaterbesuch) besteht der Anspruch nur für die Beförderung zur Schule und zurück, und zwar zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule, z. B. Schulfeiern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

(5) Für die bei bestehendem Anspruch auf Schülerbeförderung vom Landkreis Verden ausgestellten Schülerfahrkarten können bei Verlust oder Beschädigung Ersatzfahrkarten beantragt werden, jedoch pro Schüler und Schuljahr maximal 1 Ersatzfahrkarten.

§ 2

Freigestellter Schülerverkehr

(1) Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Die zur Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens notwendigen Unterlagen sind der Schülerbeförderung nach Aufforderung vorzulegen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 geregelten Fahrzeiten gelten nicht im freigestellten Schülerverkehr.

(3) Ist für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr eine Begleitperson notwendig, ist dies der Schülerbeförderung unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn dies gemäß amtsärztlichem Gutachten aus medizinischer Sicht notwendig ist.

§ 3

Beförderungsart

Der Landkreis Verden bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 4

Zumutbarkeit

(1) Folgende Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar:

I. Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen einschl. der Schulkindergärten und für Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a NSchG teilnehmen, 30 Minuten.

II. Für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte 60 Minuten.

III. Für Schülerinnen und Schüler

a) der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

- b) an Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- c) an Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 142, 154, 158 und 161 NSchG,
- d) an Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
- e) an Schulen, die nicht identisch sind mit dem nach Schulbezirkseinteilungen zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- f) an Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

jeweils 90 Minuten.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.

(2) Als Wartezeiten sind zumutbar

- vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten,
- nach Unterrichtsende 45 Minuten.

(3) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o. a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

(4) Die Wartezeiten gelten nicht bei dem Besuch von Schulen nach Abs. 1 Ziff. III. Hier sind längere Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.

§ 5

Privat-Pkw

(1) Ein privateigener Pkw kann im Rahmen der Schülerbeförderung auf Antrag mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden, wenn die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Grenzen überschritten werden oder auf der gesamten Schulwegstrecke keine Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht.

(2) Die notwendigen Aufwendungen für die Benutzung eines privateigenen Pkw sind durch einen von der besuchten Schule bescheinigten Fahrtennachweis zu belegen. Der Fahrtennachweis muss alle Fehltage sowie unterrichtsfreien Tage enthalten. Sind keine Fehltage angefallen, ist dieses auf dem Fahrtennachweis zu vermerken. Auf dem Fahrtennachweis sind außerdem das polizeiliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges sowie der Name der FahrerIn bzw. des Fahrers anzugeben.

(3) Aufwendungen für ohne vorherige Genehmigung des Landkreises eingesetzte Pkw werden nicht erstattet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.

b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw ein Betrag von 0,60 € je Entfernungs-Kilometer (kürzeste Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Erstattung 0,30 € je Entfernungs-Kilometer. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,15 € je Entfernungs-Kilometer als notwendige Aufwendungen anerkannt.

c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Mofa) 0,25 € je Entfernungs-Kilometer.

(2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülerfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Verden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen.

(3) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Die notwendigen Aufwendungen müssen mindestens 30 € betragen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Verden maßgebend.

§ 7

Sonstige Regelungen

(1) Nach einem festen Fahrplan werden vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich zwei Anfahrten und nach Unterrichtsende grundsätzlich zwei Abfahrten und bei regulär nach Stundenplan erteiltem Nachmittagsunterricht sowie bei anerkannten Ganztags schulbetrieb drei Abfahrten durchgeführt.

(2) Die Stundenpläne sind auf die Fahrpläne abzustimmen.

(3) Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Sie sind mindestens 3 Monate vor Durchführung beim Träger der Schülerbeförderung anzumelden und bedürfen dessen Genehmigung.

(4) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

(5) Bei Ausfällen der Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht kein Anspruch auf Beförderung mit gesonderten Verkehrsmitteln oder auf Fahrtkostenerstattung gemäß §§ 2 und 5. Die für die Schülerinnen und Schüler durch den Ausfall entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Verden in der Fassung vom 01.08.2020 außer Kraft.